LAND TIROL

Förderung für Windmessungen 2024

Richtlinie zur Förderung Windmessungen 2024

Förderungsrichtlinie Windmessungen 2024

§ 1 Präambel

(1) Ziel der gegenständlichen Förderung ist die Unterstützung von Windenergieprojekten mit einer Höchstleistung von mindestens 250 kW in Tirol als Beitrag zur Energieautonomie und zum Klimaschutz.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Die Förderung erfolgt auf Basis der Allgemeinen Richtlinien des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln https://www.tirol.gv.at/buergerservice/landesgesetze-verordnungen-und-richtlinien/richtlinie-fuer-landesfoerderungen/

(2) Für Unternehmen im Wettbewerb erfolgt die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr.1402013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

§ 3 Ziele

(1) Ziel der Förderung ist die Prüfung potenzieller Standorte für Windenergieprojekte mit einer Höchstleistung von mindestens 250 kW pro Projekt in Tirol anhand von konkreten Windmessungen.

§ 4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber/innen, Förderungsart und Höhe der Förderung

(1) Förderungsgegenstand: Gegenstand der Förderung sind Windmessungen, die auf die Errichtung von

Windkraftanlagen mit einer Höchstleistung von mehr als 250 kW abzielen.

(2) Förderungswerber/innen: Anträge können von sämtlichen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

(3) Auszahlungsart: Die Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses.

Bei Unternehmen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis Beihilfe handelt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff)

(4) Förderungssatz:

a. Die Förderung beträgt 50% der förderungsfähigen Kosten.

b. Die Förderung ist mit € 50.000,- je Projekt an einem Standort begrenzt.

c. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe die vorhandenen budgetierten Mittel.

(5) Rechtsanspruch: Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Der Zuschlag erfolgt in der Reihenfolge der vollständig eingereichten Antragsunterlagen.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Mindestinvestitionssumme: Die Mindestinvestitionssumme muss € 10.000 betragen.

(2) Zustimmungserklärungen: Es muss eine Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zur Durchführung einer Windmessung am Projektstandort vorliegen.

(3) Ausschlusskriterien: Windmessungen in den folgenden Gebieten werden nicht gefördert:

- Alle Gebiete die entsprechend dem Tiroler Naturschutzgesetz sowie dem Nationalparkgesetz unter Schutz gestellt sind, wie

  Naturschutzgebiete

  Landschaftsschutzgebiete

  Natura 2000 Gebieten

  Ruhegebiete

  Naturparks

  Geschütze Landschaftsteile

- An Standorten im Einflussbereich von Erdbebenmessstationen bzw. seismischen Einrichtungen (Informationen dazu erhalten sie unter GeoSphere Austria Data Hub)

(4) Vorlage von Unterlagen: sämtliche für die Ausstellung erforderliche Bewilligungen (wie z.B. luftfahrt- naturschutz- und forstrechtliche Bewilligungen).

(6) Befähigung: Die Windmessungen müssen von einem befähigten und befugten Unternehmen, Büro, Verein durchgeführt werden.

(7) Mindestanforderung an die Messung:

- Erfassung der Windmesswerte mit einem Speicherintervall von längstens 10 Minuten als Zeitreihen der Windgeschwindigkeit (Mittelwert, Maximum, Minimum, Standardabweichungen).
- Wenn Messungen mit mehreren Messgeräten vorgenommen werden, muss zumindest eine dieser Messungen eine Mindestdauer von einem Jahr aufweisen.

(8) Übermittlung der Messergebnisse: Die Messergebnisse müssen nach Abschluss der Messung an das Land Tirol, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, E-Mail: wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, übermittelt werden. Das Land Tirol behält sich vor die übermittelten Ergebnisse zur freien Verwendung zu nutzen.

9) Ausschluss von der Förderung: Folgende Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnungen aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständigen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

- Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 6 Förderbare Kosten

(1) Förderungsfähig Kosten: Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Messung, Planung und Auswertung von Winddaten.

§ 7 Ablauf der Förderungsgewährung

(1) Einreichstelle und Anträge: Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht einzureichen. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wasser.forst.energierecht@tirol,gv.at. Das Antragsformular wird unter der folgenden Webseite bereitgestellt: https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasser-forst-und-energierecht/information/

(2) Zeitpunkt der Antragstellung: Anträge werden rückwirkend für den Zeitraum ab dem 01.August 2023 (öffentliche Präsentation der Windkraftpotentialstudie für Tirol) und bis zum 31.12.2024 bearbeitet.

(3) Unterlagen:

- Bescheide, wenn für Bau und Betrieb der Anlage, erforderlich
- Zustimmung der Grundeigentümer
- Angebot oder falls bereits vorhanden die Rechnung des bzw. der befugten Unternehmen

§ 8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

(1) Die Auszahlung erfolgt auf Basis einer Endabrechnung und entsprechender Zahlungsbelege

§ 9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Auszahlung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt frühestens mit 01.01.2024